

Tarifvertrag

vom 12. Dezember 2016

**zum Abbau von Zeitguthaben im Zusammenhang mit der Neuregelung der
Arbeitszeitkonten für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika Freiburg,
Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV AbbauZG)**

gültig ab 1. August 2017

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird Folgendes vereinbart:

Präambel

¹Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die in § 13 TV UK enthaltene Regelung zu den Arbeitszeitkonten einer Neustrukturierung bedarf. ²Um die neue Struktur der Arbeitszeitkonten etablieren zu können, ist es erforderlich, eine gesonderte Regelung zum Abbau des am 31. Juli 2017 bestehenden Zeitguthabens zu treffen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm, für die ein Arbeitszeitkonto nach § 13 Absatz 1 TV UK eingerichtet ist.

§ 2 Abbau des zum 31. Juli 2017 bestehenden Zeitguthabens

- (1) ¹Weist das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin ein Zeitguthaben von mehr als 200 Stunden auf, so erfolgt eine Auszahlung der Stunden, die das Volumen von 200 Stunden überschreiten. ²Die Arbeitnehmerin kann anstelle der Auszahlung einen Antrag auf Übertragung des zum 31. Juli 2017 200 Stunden übersteigenden Zeitguthabens aus dem Arbeitszeitkonto gemäß § 13 TV UK auf das Langzeitkonto gemäß § 7 TV UK LZK/D stellen. ³Der Geldwert des zum 31. Juli 2017 200 Stunden übersteigenden Zeitguthabens aus dem Arbeitszeitkonto wird nach fristgerechter Antragstellung auf das Langzeitkonto eingebracht. ⁴Die Arbeitnehmerin kann das 200 Stunden übersteigende Zeitguthaben auch zu einem Teil auszahlen und zu einem anderen Teil auf das Langzeitkonto übertragen lassen. ⁵In der Zeit vom 01. Februar 2017 bis 30. April 2017 kann ein Antrag auf Übertragung auf ein vorhandenes oder neu einzurichtendes Langzeitkonto gestellt werden. ⁶Die Arbeitnehmerinnen werden hierüber allgemein informiert.
- (2) ¹Weist das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin ein Zeitguthaben von mehr als 20 Stunden und maximal 200 Stunden auf, wird das Zeitguthaben auf ein gesondertes Altstundenkonto gebucht. ²Die Altstundenkonten sollen innerhalb von drei Jahren mit jährlich mindestens einem Drittel des am 31. Juli 2017 bestehenden Zeitguthabens ausgeglichen werden.
³Für den Abbau der genannten Stunden stehen insbesondere folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) Einvernehmliche Auszahlung und/oder,
 - b) einvernehmlicher Übertrag in das Langzeitkonto, das nach den dort normierten Regularien geführt wird und/oder
 - c) einvernehmlicher Freizeitausgleich oder
 - d) einvernehmliche, befristete Erhöhung der Arbeitszeit.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 werden jeweils 20 Stunden in das neue Arbeitszeitkontensystem übertragen.
- (4) Weist das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin ein Zeitguthaben von maximal 20 Stunden auf, so werden diese Stunden in das neue Arbeitszeitkontensystem übertragen und nach den dort geltenden Regelungen behandelt.
- (5) Die Regelungen des § 13 Absatz 7 und 9 TV UK gelten entsprechend.
- (6) In Konfliktfällen ist die Zeitkommission hinzuzuziehen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Tübingen und Stuttgart, den 7. März 2017

Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.

Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied

Prof. Dr. Guido Adler
Vorstandsmitglied

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

Martin Gross
Landesbezirksleiter

Irene Götz
Landesbezirksfachbereichsleiterin
Verhandlungsführerin